

**Alperia Power Fix Kaltern**

Vertragskodex: 000368ESFFL04XX3325076X260811XVE

Angebot gültig vom 11-08-2026 bis 10-09-2026

VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS LIEFERUNGSANGEBOT

Das Angebot ist Kunden für die Lieferung von elektrischer Energie für andere Zwecke als den Hausgebrauch mit einem Jahresverbrauch von maximal 200.000 kWh vorbehalten.

TECHNISCH WIRTSCHAFTLICHE BEDINGUNGEN

Die vorliegenden technisch wirtschaftlichen Bedingungen ergänzen die Bestimmungen der Allgemeinen Lieferbedingungen und haben im Falle von Widersprüchen Vorrang vor diesen. Das Angebot sieht die Anwendung der nachfolgenden Entgelte, Steuern und MwSt.ausgeschlossen, ab dem Datum der Lieferungsaktivierung vor:

Verkauf von Strom:

Vom Lieferanten festgelegte Entgelte	Einheitspreis
Fixe CVS-Komponente	132,00 €/Jahr
Fixpreis bis zum 24. Monat	F1: 0,14960 €/kWh F2: 0,15950 €/kWh F3: 0,14960 €/kWh
Indexierter Preis (Entgelt P) ab dem 25. Monat	F1: P _{var} + 0,02200 €/kWh F2: P _{var} + 0,02200 €/kWh F3: P _{var} + 0,02200 €/kWh
Entgelte des Regelungsdienstes für das Energiesystem	0,01155 €/kWh
Entgelt für den Kapazitätsmarkt	0,01245 €/kWh

Die Wahl zwischen einem Angebot dieser Art und einem Angebot mit variablem Preis kann auch von Ihrer Risikobereitschaft abhängen. Wenn Sie sich für einen Fixpreis entscheiden, zahlen Sie ein vorab festgelegtes Entgelt, das nicht den Preisänderungen des Stromgroßhandelsmarktes unterliegt. Allerdings könnte das angewandte Entgelt angesichts der Verringerung des Risikos von Preisschwankungen niedriger oder höher ausfallen als variable Entgelte, die an die Preise des Stromgroßhandelsmarktes gekoppelt sind. Der Kunde zahlt an Lieferant für den monatlich aus dem Netz entnommenen und vom örtlichen Verteiler über Zähler, die den Verbrauch nach Zeitzonen erfassen, gemessenen Stromverbrauch in kWh ein fixes und unverändertes Entgelt für 24 Monate, ab dem Zeitpunkt der Aktivierung. Dieses beträgt:

Zeitzone F1	Zeitzone F2	Zeitzone F3
0,14960 €/kWh	0,15950 €/kWh	0,14960 €/kWh
Zusammengesetzt aus einem Preis von 0,13600 €/kWh und Netzverluste von 0,01360 €/kWh	Zusammengesetzt aus einem Preis von 0,14500 €/kWh und Netzverluste von 0,01450 €/kWh	Zusammengesetzt aus einem Preis von 0,13600 €/kWh und Netzverluste von 0,01360 €/kWh

Für die Lieferpunkte, bei denen es nicht möglich ist, den Verbrauch pro Zeitzone zu ermitteln, verwendet Lieferant einen Einheitszonenfixpreis in Höhe von 0,15950 €/kWh.

F1, F2 und F3 sind die Verbrauchszeitzonen, wie mit Beschluss ARERA 181/2006 (Zeitzone F1: von Montag bis Freitag von 8.00 bis 19.00 Uhr – Zeitzone F2: von Montag bis Freitag von 7.00 bis 8.00 Uhr und von 19.00 bis 23.00 Uhr; samstags von 7.00 bis 23.00 Uhr – Zeitzone F3: von Montag bis Samstag von 0.00 bis 7.00 Uhr und von 23.00 bis 24.00 Uhr; sonntags von 0.00 bis 24.00 Uhr; an folgenden Festtagen: 1. Januar; 6. Januar; Ostermontag; 25. April; 1. Mai; 2. Juni; 15. August; 1. November; 8. Dezember; 25. Dezember; 26. Dezember) festgelegt. Für die Berechnung der Netzverluste wurde der prozentuale Faktor von 10% für die Niederspannung verwendet. Im Falle einer Mittelspannungslieferung beträgt der prozentuale Faktor 3,8%. Ab dem 25. Lieferungsmonat, hingegen, wird auf den gesamten Verbrauch ein Preis angewandt, der sich aus dem Index P_{Var} und einem Spread von 0,02200 €/kWh zusammensetzt.

"P_{Var}" stellt den Einheitspreis nach Zeitzonen zuzüglich der Netzverluste dar, der sich aus dem arithmetischen Durchschnittspreis des PUN Index GME in der i-ten Verbrauchszeitzone (F1, F2 und F3) ergibt oder, falls der PUN Index GME nicht mehr verfügbar ist, gleichwertige Indizes, die die Börsenpreise auf dem Stromgroßhandelsmarkt darstellen und von den zuständigen Behörden festgelegt werden.

Die Spesen beinhalten einen Fixanteil CVS (commercializzazione vendita e servizi) von 132,00 €/POD/Jahr.

Das Angebot garantiert für die gesamte Dauer der wirtschaftlichen Bedingungen die Lieferung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen vor, die der Lieferant durch Herkunftsnachweise (GO) oder durch eine andere Zertifizierungsmethode, die GO ersetzt, erwerben und zertifizieren muss. Die GO sind Zertifikate, welche, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, nachweisen, dass die beschaffte Strommenge, die zur Durchführung gegenständlichen Vertrags benötigt wird und äquivalent zum fakturierten Verbrauch des Kunden ist, aus erneuerbaren Energiequellen stammen.

Auf den Verbrauch, erhöht um die Netzverluste, werden zusätzlich die von Alperia Smart Services gemäß TIDE (Testo Integrato del Dispacciamento Elettrico) m.Änd. erhobenen Entgelte angewandt, wie beispielsweise, aber nicht ausschließlich, die Entgelte gemäß Artikel 24 derselben Maßnahme, sowie die Entgelte des Regelungsdienstes für das Energiesystem gemäß Artikel 25, 25bis und 25ter des TIS und das Kapazitätsmarktentgelt. Bei Versorgungsanlagen, die mit einem Zähler ausgestattet sind, der den Stundenverbrauch messen kann, wird dieser berechnet, indem auf den tatsächlichen Verbrauch die von Terna für die Haupt- und Nebenzeiten festgelegten Stundengebühren (gemäß Art. 14.8 des Beschlusses ARG/elt Nr. 98/11) und in allen anderen Fällen die von ARERA für den graduell geschützten Dienst (gemäß Art. 34.8bis der TIV) festgelegte, nach Monaten gestaffelte Einheitsgebühr, angewendet wird.

Rabatte und/oder Bonusse:

Es sind keine Rabatte und/oder Bonusse vorgesehen.

Zusätzliche Produkte und/oder Dienstleistungen:

Es sind keine zusätzlichen Produkte und/oder Dienstleistungen vorgesehen.

Entgelte für die Nutzung des Stromnetzes:

Zu Lasten des Kunden sind die diesbezüglichen Beträge für den Übermittlungs-/Transport-, Verteilungs- und Messdienst, die Komponente für den Ausgleich UC3 zur Deckung der allfälligen Ungleichgewichte der Ausgleichssysteme der Kosten für den Stromtransport über die Übertragungs- und Verteilungsnetze, sowie für Integrationsmaßnahmen und die Komponente für die Qualität UC6 zur Deckung eines Teils des Fördergelder zu Gunsten der Betreiber von Übertragungs- und Verteilungsnetze für Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität des Dienstes. Diese Aufwendungen werden in der von der Regulierungsbehörde gemäß TIT und TIME festgelegten und veröffentlichten Höhe angewandt. Jeder Kostenposten derselben Art und desselben Zwecks, die zu einem späteren Zeitpunkt von den zuständigen Behörden festgelegt wird, wird ebenfalls automatisch berücksichtigt.

Allgemeine Systementgelte:

Zu Lasten des Kunden sind die Entgelte zur Deckung der Kosten für Tätigkeiten im Allgemeininteresse für das Stromsystem, die in der von der Regulierungsbehörde gemäß TIPPI festgelegten Höhe angewandt und von dieser veröffentlicht werden. Die Systemaufwendungen umfassen die Tarifkomponenten „ASOS“ und „ARIM“. Die ASOS-Komponente dient der Finanzierung der Fördermaßnahmen für die Stromproduktion aus erneuerbaren Quellen. Sie wird von allen Stromkunden getragen. Die ARIM-Komponente ist zur Deckung der verbleibenden allgemeinen Aufwendungen bestimmt, u.z. im Zusammenhang mit den Tarifvergünstigungen für den Eisenbahnsektor, mit der Unterstützung der Systemforschung, mit dem Strombonus (der jedoch den Kunden, denen der Sozialbonus gewährt wurde, erstattet wird), mit den Zuschüssen für kleinere Elektrizitätsunternehmen, mit der Förderung der Energieeffizienz im Endverbrauch und mit der Finanzierung von Maßnahmen zur technologischen und industriellen Entwicklung der Energieeffizienz.

WEITERE EINZELHEITEN DES ANGEBOTS:

Neben den oben angeführten Anlastungen können in der Rechnung weitere Entgelte für zusätzlich erbrachte und vom Kunden beantragte Leistungen oder die Kautions enthalten sein. Hierzu und für alles Weitere hier nicht ausdrücklich Angeführte wird auf die Allgemeinen Lieferungsbedingungen verwiesen. In der Rechnung werden auch die Steuern und die MwSt. eingeschlossen. Die Zahlungsfrist für Rechnungen beträgt 20 Tage ab dem Rechnungsdatum. Die Rechnungen werden monatlich ausgestellt.

Die aktualisierten Werte der Entgelte des Regelungsdienstes für das Energiesystem, der Netznutzungsentgelte für die Nutzung des Elektrizitätsnetzes sowie der allgemeinen Systementgelte können unter folgendem Link eingesehen werden: www.arera.it/consumatori/valori-trasporto-oneri-general-nondomestici-ee.

☐ **Option Post:** Entscheidet sich der Kunde für die Option Post, hat er durch die Zahlung einer zusätzlichen Gebühr von 5,00 €/POD/Monat die Möglichkeit, seine Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu begleichen (abweichend der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes). Im Falle der Annahme der Option: Unterschrift _____

Datum:

Unterschrift: